

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

75382 Althengstett

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

26.09.2018

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde: Althengstett

Gemeindekennziffer: 08235007

Ansprechpartner: Herr Wolfgang Fink

Anschrift: Gemeindeverwaltung Althengstett, Bauamt, Simmozheimer Straße 16, D-75382 Althengstett

E-Mail / Telefon: wolfgang.fink@althengstett.de / +49 (0)7051/1684-62

Internetadresse der Gemeinde: www.althengstett.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Gemeinde Althengstett liegt in Baden-Württemberg, ca. 35 km westlich der Stadt Stuttgart, im Landkreis Calw. Auf einer Gemarkungsfläche von rund 19 km² leben ca. 7.900 Einwohner.

Althengstett ist durch die Bundesstraße B 295 sowie die Landesstraßen L 179 und L 183 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die B 295 und die L 179 weisen ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h auf.

- *Zählstelle 7218 1114: B 295, K 4310 – Simmozheim (K 4377)
DTV: 13.381 Kfz/24h; SV-Anteil: 4,4 % (SVZ 2015)*
- *Zählstelle 7218 1100: B 295, Calw (B 296) – Gewerbegebiet I (L 183)
DTV: 17.651 Kfz/24h; SV-Anteil: 4.0 % (SVZ 2015)*

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 05/2019

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

- Zählstelle 7218 1200: L 179, L 179 / K 4452 Neuhengstett – L 179 / K 4309
DTV: 8.411 Kfz/24h; SV-Anteil: 2.8 % (SVZ 2015)

Der LUBW-Kartierung Stufe 3 liegen die Verkehrszahlen der Automatischen Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 zu Grunde. Demnach wird der Schwellenwert von 8.200 Kfz/24h nun ebenfalls für die Landesstraße L 179 überschritten. Die L 179 verläuft in Ortsrandlage zum Ortsteil Neuhengstett.

Aufgrund der aktualisierten Kartierung der LUBW (Stufe 3) ist die Gemeinde Althengstett nach §47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für diese Hauptverkehrsstraße eine Fortschreibung des Lärmaktionsplans durchzuführen. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Althengstett umfasst ausschließlich die von der LUBW kartierten Streckenabschnitte der B 295 und L 179 auf Gemarkungsgebiet.



Abbildung 1: Lärmkartierung Althengstett, Hauptverkehrsstraßen (Quelle: LUBW 2017)

Die Gemeinde Althengstett ist mit der Bahnstrecke Stuttgart - Calw („Württembergische Schwarzwaldbahn“, DB-Strecken-Nr. 4810, Kursbuch-Nr. 790.6), an das Schienennetz der Deutschen Bahn angebunden. Der Streckenbetrieb zwischen Weil der Stadt und Calw an der auch Althengstett liegt, ist seit 1983 (für Personenzüge) bzw. seit 1988 (für Güterzüge) außer Betrieb, gleichwohl eine Reaktivierung in Planung ist. Der Schienenverkehrslärm ist nicht in die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Althengstett einzubeziehen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	21	-----	
über 55 bis 60	36	5		
über 60 bis 65	18	1		
über 65 bis 70	4	0		
über 70 (bis 75)	0	0		
über 75	0	0		-----
Summe	58	27		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser				
					Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
					Straßenlärm			
> 55 dB(A)	1.4	23	0	0	Schienenlärm			
> 65 dB(A)	0.4	2	0	0				
> 75 dB(A)	0.1	0	0	0				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

In der Gemeinde Althengstett weist die landesweite Kartierung der Landesanstalt für Umwelt (Lärmkartierung 2017, Stufe 3) 4 Betroffenheiten über dem ganztägigen Auslösewert L_{DEN} > 65 dB(A) und 6 Betroffenheiten über dem nächtlichen Auslösewert von L_{Night} > 55 dB(A) aus. Oberhalb des Lärmpegels 70 dB(A) ganztags sind laut der aktuellen LUBW-Kartierung keine Personen betroffen; oberhalb des Lärmpegels 60 dB(A) nachts ist lediglich eine Betroffenheit vorhanden.

Im Vergleich zur kommunalen Lärmaktionsplanung 2018 sind die Betroffenheiten durch Umgebungslärm entlang der Kartierungsstrecken leicht gestiegen:

- 58 betroffene Personen ganztags / 27 betroffene Personen nachts (im Vergleich zu kommunalen Lärmaktionsplanung: 47 betroffenen Personen ganztags / 25 betroffene Personen nachts);
- Die von Umgebungslärm belasteten Flächen und die Anzahl der betroffenen Wohnungen sind im Vergleich zur kommunalen Lärmaktionsplanung ebenfalls leicht gestiegen.

Der Anstieg der Betroffenheiten LUBW-Kartierung Stufe 3 im Vergleich zur LUBW-Kartierung Stufe 2 kann

1. mit der zusätzlichen Kartierung der L 179 begründet werden.
2. Auch ist die durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke im bebauten Bereich der B 295 leicht gestiegen (2010: 17.166 Kfz/24h, SV-Anteil: 3,6% im Vgl. zu 2015: 17.651 Kfz/24h, SV-Anteil: 4,0%). Demnach wirkt sich das auch auf den Emissionspegel aus: dieser steigt um 0.2 dB(A) an.

Mit dem leichten Anstieg der Lärmbetroffenheiten erhöht sich erwartungsgemäß auch die von Umgebungslärm betroffenen Wohnungen sowie Flächen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Abschnitt der B 295 in dem an den Gebäuden Lärmpegel von > 65/55 dB(A) ganztags/ nachts nachgewiesen wurden. Die beidseitige Bebauung in diesem Abschnitt ist gekennzeichnet durch viele Industrie- und Gewerbebetriebe. Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Abschnitt beträgt 80 km/h.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Fahrbahndeckensanierung B 295 (Deckschicht aus Splittmastixasphalt SMA 8) Fußgängerbrücke bei Heumaden bis zur Einmündung der Kreisstraße 4310, Lärminderung von -2 dB(A)	RP Karlsruhe	2015
2.	Fahrbahndeckensanierung B 295 zwischen Einmündung K 4308 und dem Kreisverkehrsplatz Althengstett (Abzweig L 183), Lärminderungswirkung: unbekannt	RP Karlsruhe	2018

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Aufgrund der bereits erfolgten Maßnahmen zur Lärminderung, erwähnt unter Punkt 3.1, und der geringen Anzahl an lärmbeeinträchtigten Personen, sieht die Gemeinde Althengstett keine geeigneten Möglichkeiten, den Lärm der Bundesstraße B 295 über die Lärmaktionsplanung weiter zu mindern.

Die Lärmaktionsplanung der Gemeinde beschränkt sich auf die Bewertung der Lärmsituation, ohne Festsetzen von Lärminderungsmaßnahmen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr vom 29.10.2018 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Gemeinde Althengstett bekannt. Die in den Hinweisen genannten Lärmschutzmaßnahmen werden in der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogen, finden jedoch insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht immer vollumfänglich Berücksichtigung.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird sich die Gemeinde für eine Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten einsetzen.

Bei Fahrbahndeckenerneuerungen der Bundesstraße B 295 wird die Gemeinde auf den Einsatz von lärm-mindernden Fahrbahnbelägen durch den Straßenbausträger hinwirken.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ *(Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)*

Die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Althengstett ist nicht erforderlich, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen, wie beispielsweise das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Würm-Heckengäu.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärmbeeinträchtigter Personen ¹²⁾ *(durch die vorgesehenen Maßnahmen)*

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: TT.MM.2020 durch: Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Althengstett Nr. xx/2020

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: TT.MM.2020 bis: TT.MM.2020

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: 5.000 € (Verwaltungsaufwand und externe Beratung)

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾: Unbekannt

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

1. Relevante Änderungen der Lärmsituation (z.B. Verkehrsstärken, Lkw-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen):
 - Im Vergleich zur LUBW-Kartierung Stufe 2 ist im Kartierungsumfang LUBW Stufe 3, neben der B 295, die Landesstraße L 179 hinzugekommen.
 - Weitere Änderungen siehe Punkte 1.2 und 2.2
2. Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen (z.B. Bebauungsstruktur, Einwohnerzahlen, passive Lärmschutzmaßnahmen):
 - Aktualisierung Einwohnerzahlen in Kartierung LUBW Stufe 3
3. Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen:
 - Laut Kooperationserlass 2018 verdichtet sich bei Betroffenheiten über 70 / 60 dB(A) das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Dies ist in Althengstett nicht der Fall.
4. Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen:

In der kommunalen Lärmaktionsplanung der Gemeinde Althengstett aus dem Jahr 2018 wurden keine Lärminderungsmaßnahmen festgesetzt. Unter Punkt 3.1 werden alle bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung aufgeführt.
5. Entwicklungen in der Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der Flächen:
 - Änderungen siehe Punkt 2.2
6. Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten:
 - keine
7. Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen, z.B. zum Schutz ruhiger Gebiete:
 - keine Festsetzungen
8. Erfolge langfristiger Strategien:
 - keine
9. Schlussfolgerung für die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes:
 - Die Überprüfung des Lärmaktionsplans vom 26.09.2018 hat ergeben, dass eine Überarbeitung des Lärmaktionsplanes nicht erforderlich ist. Laut Kooperationserlass vom 29.10.2018 wird in solch einem Fall der Musterbericht als Fortschreibung des bestehenden Lärmaktionsplans verwendet.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Beschluss des Gemeinderates

am: TT. Monat 2020

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: TT. Monat 2020 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Althengstett Nr. xx/2020

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans kann sowohl im Rathaus als auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.althengstett.de> eingesehen werden.

Althengstett,
TT.MM.2020

Clemens Götz,
Bürgermeister

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel